

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Reckendorf

Vom 28. Januar 2017

Die Gemeinde Reckendorf (nachfolgend kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
- a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz 16,- € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 32,- € pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern und Urnenröhren entspricht der Gebühr für einen Reihengrabplatz.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Öffnung und Schließung des Grabes) beträgt
- a) für Kindergräber bis 5 Jahre u. Totgeburten 180,- €
 - b) für Reihengräber 480,- €
 - c) für Familiengräber je Grabstelle 480,- €
 - d) für Urnengräber 130,- €
 - e) für Urnenröhren 60,- €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt inkl. der Benutzung der Kühltruhe 30,- €
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 40,-.
- (4) Für die Abfuhr überschüssigem Bodenmaterials durch die Gemeindearbeiter, wird je Bestattung eine Gebühr in Höhe von 70,- € in Rechnung gestellt.

§ 5 Rasengrabpflegegebühren

- Für die Pflege der Rasengräber werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3 und 4 folgende jährliche Gebühren erhoben:
- a) für Reihengräber 30 €
 - b) für Familiengräber 50,- €
 - c) für 3-fach Gräber 75,- €
 - d) für 4-fach Gräber 100,- €
 - e) für Urnengräber 30,- €
 - f) für Urnenröhren 20,- €
 - g) für Urnenröhren in der Baumurnengrabanlage 50 €

Die Rasengrabpflegegebühren sind bei Einrichtung des Rasengrabes für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 6
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) während der Ruhefrist 1.000,- €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 900,- €
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 500,- €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 450,- €
3. Tieferlegung der Grabsohle 75,- €
4. Investitionsumlage (je Grabstelle)
 - a) im Friedhofsteil B (nördlich des Kreuzes, westlich des Hauptweges) 80,- €
 - b) im Friedhofsteil C (nördlich des Kreuzes, östlich des Hauptweges) 130,- €
 - c) für Urnenröhren 200,- €
 - d) für Urnenröhren in der Baumurnenanlage 200,- €
5. Zutage für gefrorenen Boden (zu § 4 Abs. 1 und § 5 Ziff. 1 - 3)
 - 15 % bis 20 cm Frosttiefe
 - 30 % über 20 cm Frosttiefe

§ 7
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 19 KAG.

TEIL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Oktober 2001 (Mitteilungsblatt vom 31.10.2001 Nr. 44/01) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2003 (Mitteilungsblatt vom 25.09.2003, Nr. 39/03) außer Kraft.

Reckendorf, den 28. Januar 2017

Deinlein
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 5/2017 am 02.02.2017

Einschließlich eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 22.04.2020. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach Nr. 20/2020 am 14.05.2020.